

Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Ausbildung von Menschen mit Behinderung im Maler- und Lackiererhandwerk

Im Rahmen der letzten Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Maler/-in und Lackierer/-in haben sich die Sozialpartner 2001 darauf geeinigt, mit der gestuften Ausbildung auch die bisher bestehenden "Werkerbildungen" abzulösen. Die Sozialpartner präferieren eine Ausbildung in den geschaffenen Regelberufen.

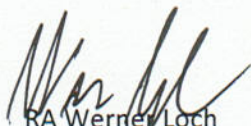
Dies bedeutet, dass gemäß § 64 und § 65 BBiG behinderte Menschen, die eine Ausbildung im Bereich Maler/-in und Lackierer/-in anstreben, eine Ausbildung zum/zur Bauten- und Objektbeschichter/-in machen sollen.

Dazu ist es erforderlich, die Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre auszuweiten und die Prüfungen an die besonderen Belange der behinderten Menschen anzupassen (Empfehlung 129 des BiBB Hauptausschuss, Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / Teilzeitberufsausbildung).

Die Umsetzung bedarf keiner Verordnung nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO.

Mit einem staatlich anerkannten Abschluss, hier Bauten- und Objektbeschichter/-in, sehen die Sozialpartner für Menschen mit Behinderung größere Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt, als mit der Vielzahl der bislang geltenden Werker-Abschlüsse.

Frankfurt, den 24.08.2011



RA Werner Loch
Hauptgeschäftsführer
Bundesverband Farbe
Gestaltung Bautenschutz



Andreas Steppuhn
Mitglied des Bundesvorstandes
der Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt